



Bundeskammer für
Arbeiter und Angestellte
Prinz-Eugen-Str. 20-22
1040 Wien

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, Postfach 243, 6010 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0800/22 55 22-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com
www.ak-tirol.com

G.-Zl.: WP-2014-8966

Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen

Dr. Domenico Rief / R

Klappe 1455 Innsbruck, 30.04.2014

Betrifft: Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und
des Rates über ein europäisches Netz der Arbeitsvermittlungen,
den Zugang von Arbeitskräften zu mobilitätsfördernden Diensten
und die weitere Integration der Arbeitsmärkte

Bezug: Ihr Schreiben vom 02.04.2014
zust. Referent: Silvia Hofbauer

Sehr geehrte Frau Mag.^a Hofbauer,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol befürwortet unter den von der
Europäischen Kommission vorgeschlagenen Optionen zur Verbesserung des EURES
Netzwerkes die Option 3, jedoch mit einigen Einschränkungen.

Wir begrüßen, dass die Rechtsgrundlage von EURES in eine einzige Verordnung integriert
wird, dass alle auf nationaler Ebene veröffentlichten Stellenangebote gegenüber EURES
verfügbar gemacht werden sollen und der Zugang zu diesen europäischen
Stellenangeboten vereinfacht werden soll. Hingegen sollte die Verfügbarmachung der
Lebensläufe aller willigen Arbeitssuchenden gegenüber EURES nur mit Zustimmung des
einzelnen Arbeitssuchenden erfolgen und nicht automatisiert. Den Zugang zu aktiven
Arbeitsmarktmaßnahmen in anderen Mitgliedstaaten, unabhängig von der Zuständigkeit
der jeweiligen Arbeitsmarktverwaltung zur Zahlung von Arbeitslosengeld, sehen wir eher
kritisch, insbesondere was die Kostenseite anbelangt. Die Verfügbarmachung,
insbesondere von Sprachkursen, ist sicher eine sinnvolle Maßnahme, jedoch sollten die
Kosten von jenen Arbeitsmarktverwaltungen zu tragen sein, die für die Bezahlung des
Arbeitslosengeldes zuständig sind.

Gegen die Option 4, nämlich eine EU-weite Partnerschaft mit privaten Arbeitsvermittlungsdiensten sprechen wir uns explizit aus, da private Arbeitsvermittlungsdienste in der Regel nur gegen Entgelt ihre Leistungen erbringen, was zu Kosten seitens der Arbeitssuchenden führen könnte, und zugleich das EURES-Netzwerk aber von staatlichen Stellen zu tragen ist, wodurch ein einseitiger Gewinn für private Arbeitsvermittler zu erwarten ist. Zudem soll sich ein Arbeitssuchender, der sich an das EURES Netzwerk wendet, auch einer gewissen Qualität und Seriösität der Leistungen sicher sein, welche in der Regel nur über die öffentlichen Arbeitsvermittlungen problemlos gewährleistet werden können. Sollte das EURES Netzwerk auch privaten Arbeitsvermittlungsdiensten zur Verfügung gestellt werden, so ist unseres Erachtens eine Kostenbeteiligung dieser privaten Arbeitsvermittlungsdienste unumgänglich und jedenfalls schon in der Verordnung vorzusehen und dies nicht den Mitgliedstaaten, wie in Art. 9 Abs. 4 (a) vorgeschlagen, den Mitgliedstaaten überlassen werden.

Das vorhandene EURES Personal kann durchaus stärker zur Zusammenführung von Arbeitsplatzangeboten und Stellensuchenden eingesetzt werden, es sollte jedoch nicht zu einer reinen Rekrutierungsstelle ausgebaut werden, die im Auftrag von Unternehmen Headhunter-Funktionen übernimmt. Wichtig bleibt weiterhin die seriöse und fachkundige Beratung zur rechtlichen Situation beim Wechsel des Arbeitsortes in einen anderen Mitgliedstaat. EURES Berater sollten umfassende Auskünfte über die rechtliche Situation im anderen Mitgliedstaat geben können und Arbeitssuchende insbesondere über die sozial- und steuerrechtlichen Folgen eines Arbeitsplatzwechsels in andere Mitgliedstaaten aufklären können.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)